

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates
1.0 der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	557		Redaktion: I. Wilkening
		02.05.2000	
S.	2414 - 2417		Telefon: 80-4040

Satzung

zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang

Betriebswirtschaftslehre

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)

vom 26. Januar 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 26. Juni 1998 (ABI.NRW. 2 S. 1082) wird wie folgt geändert:

1. wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 5 wird an das Wort "Wirtschaftsinformatik" angefügt "/Operations Research".
- b) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:
"(4) Die Fachprüfung in Wirtschaftsinformatik/Operations Research umfasst die Teilgebietsprüfungen in Wirtschaftsinformatik und in Operations Research."
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.
- d) In Absatz 5 (neu) Satz 1 werden an das Wort "Absatz 3" die Worte "und 4" angefügt.
- e) In Absatz 5 (neu) Satz 2 werden die Worte "und im Fach Wirtschaftsinformatik zwei Zeitstunden" ersetzt durch die Worte " , in der Teilgebietsprüfung Wirtschaftsinformatik 80 Minuten und in der Teilgebietsprüfung Operations Research 40 Minuten."

2. In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte "Im Fach Betriebswirtschaftslehre" ersetzt durch die Worte "In den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik/ Operations Research".

3. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "und 3" ersetzt durch die Worte "bis 4".

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 6 angefügt:
6. ggf. "sonstige studienbegleitende Abschlussprüfungen" (übergreifendes Wahlpflichtfach) gemäß Absatz 7".
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - ba) Buchstabe b wird gestrichen,
 - bb) Buchstaben c und d werden Buchstaben b und c,
 - bc) Buchstabe d (neu) lautet: "d) Informatik",
- c) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt:
"(7) Unter Beachtung der Bestimmungen in § 18 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 bis 11 können Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Nr. 1, die gemäß § 23 Abs. 3 Satz 4 und 5 weder den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre noch einem der von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Wahlpflichtfächer zugeordnet werden können, auch einem übergreifenden Wahlpflichtfach nach Absatz 3 Nr. 6 zugeordnet werden."
- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort "Kandidat" die Worte "im Rahmen der Bestimmungen des § 17 Abs. 7" eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird
 - ba) nach den Worten "§17 Abs. 3" eingefügt: "mit Ausnahme des Faches International Management and Economics (IME)",
 - bb) ein weiterer Spiegelstrich angefügt: "-Übergreifendes Wahlpflichtfach (sonstige studienbegleitende Abschlussprüfungen) 0 Bonuspunkte",
 - bc) als Satz 2 angefügt: "Im Fach International Management and Economics (IME) müssen mindestens 17 Bonuspunkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden:
 - mindestens vier Bonuspunkte müssen aus regelmäßig an der RWTH durchgeführten Lehrveranstaltungen erworben werden, die gemäß Absatz 3 Satz 4 und 5 dem Fach International Management and Economics (IME) zugeordnet sind.
 - jeweils mindestens sechs Bonuspunkte müssen an zwei der drei ausländischen Partnerhochschulen in Diepenbeek, Lüttich oder Maastricht erworben werden; die Veranstaltungen der genannten ausländischen Partnerhochschulen, in denen Bonuspunkte erworben werden können, werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben."
- c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

"(8) In jedem der Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 können insgesamt höchstens 30, im Prüfungsfach gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 6 insgesamt höchstens 26 Bonuspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 angerechnet werden. Übersteigt die Zahl der erworbenen Bonuspunkte aus studienbegleitenden Abschlussprüfungen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 diese Grenzen, so werden in der zeitlichen Reihenfolge des Erwerbs Bonuspunkte lediglich bis zu derjenigen Abschlussprüfung angerechnet, mit der die jeweilige Grenze von 30 bzw. 26 Bonuspunkten erstmals überschritten wird."

6. In § 24 Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten "Prüfungsfächern ist" eingefügt: "mit Ausnahme des Faches International Management and Economics (IME)".

7. In § 27 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt: "Die Zahl der für das Bestehen der Diplomprüfung erforderlichen Bonuspunkte für mündliche Fachprüfungen ermäßigt sich auf zehn, wenn als zweites Wahlpflichtfach International Management and Economics (IME) gewählt wurde."

8. § 29 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach den Worten "§ 17 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4" die Worte "mit Ausnahme des Prüfungsfaches International Management and Economics (IME)" sowie nach den Worten "§ 17 Abs. 3 Nrn. 1 und 5" die Worte "und des Prüfungsfaches International Management and Economics (IME)" eingefügt.
- b) Als Satz 6 wird angefügt: "Für das übergreifende Wahlpflichtfach (sonstige studienbegleitende Abschlussprüfungen) gemäß § 17 Abs. 3 Nr. 6 wird keine Fachnote ermittelt."

9. In § 30 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "gemäß" ersetzt durch die Worte "analog zu" und nach dem Wort "Abschlussprüfungen" die Worte "gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1" angefügt.

10. In § 34 Abs. 4 Satz 4 werden im letzten Teilsatz nach den Worten "bei Prüfungsfächern gemäß § 17 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4" die Worte "mit Ausnahme des Prüfungsfaches International Management and Economics (IME)" eingefügt.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) veröffentlicht und in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 19.5.1999 und des Senats der RWTH Aachen vom 18.11.1999 sowie meiner Genehmigung vom 26. Januar 2000.

Der Rektor
Der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 26.01.2000

Gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr.rer.nat. Burkhard Rauhut